

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) fachlich: für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2016 in Kraft.

III. LOHNORDNUNG

Die zuletzt ab 1.4.2015 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 8,19 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) mit einem Ecklohn von € 8,30 - gültig ab 1.4. 2016-ersetzt.

Die zuletzt ab 1.4.2015 gültigen Lehrlingsentschädigungen werden mit Gültigkeit ab 1.4.2016 neu festgesetzt. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages und der neuen Lohntabelle.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer der Internatsunterbringung entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

IV. ISTLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge sind mit Wirkung ab 1.4.2016 um 1,35 %, pro Monat zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage (Lohntabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst der ArbeiterInnen einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab 1.4.2016 um 1,35 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Für die einzelnen Akkordgruppen wird der bisherige Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde ermittelt. In den einzelnen Akkordgruppen im obigen Sinne sind jeweils alle ArbeiterInnen zusammenzufassen, die die gleiche im Akkord vergebene Tätigkeit verrichten.

Der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind die letzten dreizehn vor dem 1. April 2016 liegenden Lohnwochen zugrunde zu legen. Aus Gründen einer abrechnungsmäßigen Vereinfachung kann für die Ermittlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes auch ein anderer Zeitraum, für den derartige Durchschnittsberechnungen bereits vorliegen, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat herangezogen werden.

Der so ermittelte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst ist um 1,35 % pro Monat zu erhöhen und das Resultat durch den bisherigen Akkorddurchschnittsverdienst zu dividieren.

Die Division ist dabei auf drei Dezimalstellen genau durchzuführen, und zwar so, dass die 4. Dezimalstelle, wenn sie 5 oder größer ist, zur Aufrundung der 3. Dezimalstelle verwendet wird.

Das Resultat dieser Division stellt den Umrechnungsfaktor dar, mit dem bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor zu multiplizieren ist.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen „starre Prämien“ gemäß Art. III Ziff. 1) ist die Istloohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei AkkordarbeiterInnen, deren Akkordgrundlagen per 1. April 2016 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich darauf ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel III, Ziff. 2 vorzunehmende Istlohn-Erhöhung angerechnet werden.

V. ÜBERGANGS- UND GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des „Rahmenkollektivvertrages für die Arbeiter der österreichischen Textilindustrie vom 1.4.1991 in der für Tirol geltenden Fassung“ sinngemäß Anwendung.

Günstigere betriebliche Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird ANHANG 5, B) INLANDSDIENSTREISEN

§1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 48,43 auf € 49,11 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 71,75 auf € 72,43 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 20,36 auf € 20,65 erhöht.

§ 3 (1) Messefelder

Das Messefeld gemäß § 3 (1) wird von € 22,44 auf € 22,75 erhöht.

Art. VII Geltungsbeginn

Inkrafttreten: 1.4.2016

Wien, 09.03.2016

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Manfred Kern

Dr. Wolfgang Zeyringer

BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Der stv. Vorsitzende:

Der Berufsgruppenleiter:

DI Georg Comploj

Dr. Wolfgang Zeyringer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Peter Schleinbach

Gerald Kreuzer

Lohntabelle Textilindustrie Tirol – gültig ab 1. April 2016

LOHN- STUFE	GRUNDLOHN	GARANTIERTER	AKKORDGRUPPEN
	100 %	GRUPPENDURCHSCHNITT	DURCHSCHNITT
	€	107,5 %	120 %
	€	€	€
1	8,12	8,73	9,74
2	8,18	8,79	9,82
3	8,26	8,88	9,91
4	8,29	8,91	9,95
5	8,30	8,92	9,96
6	8,49	9,13	10,19
7	8,81	9,47	10,57
8	9,17	9,86	11,00
9	9,45	10,16	11,34
10	9,90	10,64	11,88
11	10,36	11,14	12,43
12	10,91	11,73	13,09
13	11,52	12,38	13,82
14	12,22	13,14	14,66

ECK-GRUNDLOHN: € 8,30

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.4.2016:

Bei 4-jähriger Lehrzeit in Euro:

bei 2-jähriger Lehrzeit:

	Tabelle I	Tabelle II		Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	604,--	752,--	im 1. Lehrjahr	604,--	752,--
im 2. Lehrjahr	747,--	1.008,--	im 2. Lehrjahr	842,--	1.106,--
im 3. Lehrjahr	963,--	1.258,--			
im 4. Lehrjahr	1.196,--	1.459,--			

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2016, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Arbeitskategorie

**KoIV-Mindest-Wochenlohn
per 1. April 2016**

		€
Portier- und Nachtwächter/in	55 Stunden	454,85
	Sonntagszulage	37,87
Köch/in	42 Stunden	553,61
Hilfsköch/in	42 Stunden	385,41
Küchenhilfe	42 Stunden	358,42
Gärtner/in gelernt	47 Stunden	462,96
Fuhrmann/-frau	-----	489,41
Kraftfahrer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	52 Stunden	471,77
- über 5 Jahre Praxis	52 Stunden	525,63
Heizer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	55 Stunden	531,02
- über 5 Jahre Praxis	55 Stunden	592,56

Die oben angeführten Wochenarbeitszeiten verstehen sich im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres.